

Satzung zur Änderung der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Schmidgaden vom 11.06.2004

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Schmidgaden folgende Satzung:

§ 1

Änderungsinhalt

§ 6 Abs. XI der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 24.04.1989, geändert durch die Satzungen vom 10.10.1991, 07.12.1992 und 19.11.2001 erhält folgende Fassung:

§ 6 Abs. XI

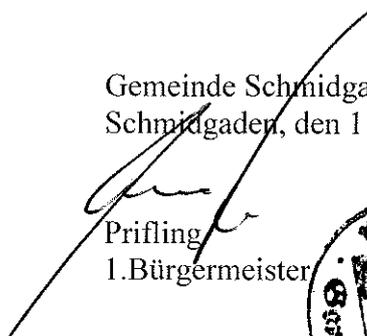
1Für Grundstücke, die mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei der Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. 2Dies gilt auch für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, sowie für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden. 3Satz 1 gilt nicht, wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu derer erstmaligen Herstellung weder nach dem geltenden Recht, noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Schmidgaden
Schmidgaden, den 11.06.2004


Prifling
1. Bürgermeister



angeheftet am: 11.06.2004
abgenommen am: 02.07.2004